

Während Verfassungsgerichtshof auf Zeit setzt:

## **Menschenrechtsgerichtshof läutet Ende des § 209 ein** **Beschwerden gegen das antihomosexuelle Sonderstrafgesetz soeben für zulässig erklärt**

**Während der Verfassungsgerichtshof durch den heute bekannt gewordenen Beschluß in Sachen § 209 StGB auf Zeit setzt läutet der Europäische Menschenrechtgerichtshof bereits das Ende des in Europa weitgehend einzigartigen antihomosexuellen Sonderstrafgesetzes ein. In zwei soeben zugestellten Entscheidungen hat das europäische Höchstgericht eine Vorentscheidung über die Menschenrechtswidrigkeit des § 209 getroffen. Dem Urteil des österreichischen Verfassungsgerichtshofs wird ausdrücklich keine maßgebende Bedeutung beigemessen.**

Mit seiner nunmehrigen, rein formalen Entscheidung will der Verfassungsgerichtshof ganz offensichtlich eine inhaltliche Auseinandersetzung mit der Verfassungsmäßigkeit des § 209 verzögern. „Mit dieser Entscheidung sagt der Gerichtshof ja nichts anderes, als daß das Oberlandesgericht Innsbruck seinen Antrag in einer zweiten Runde besser begründen möge“, kommentiert Dr. Helmut Graupner, Sprecher der Plattform gegen § 209 und Verteidiger des im Anlassverfahren angeklagten Mannes, „zurück an den Start, nichts anderes steht in dem Beschluß“.

Ganz anders der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte in seinen zeitgleich gefällten Entscheidungen. Einstimmig erklärte das in Menschenrechtsfragen höchste der europäischen Gerichte die Beschwerden zweier nach § 209 verurteilter Männer, darunter der berüchtigte „Kalenderfall“ aus dem Jahre 1996, sowie eines 17jährigen Jugendlichen für zulässig, der selbst über seine Intimpartner entscheiden möchte. Die Argumente der Bundesregierung, wonach keine Verletzung der Menschenrechte vorliege, weil der Verfassungsgerichtshof 1989 und das Parlament in Abstimmungen 1996 und 1998 § 209 aufrechterhalten haben, hat der Menschenrechtsgerichtshof zurückgewiesen.

„Da der Menschenrechtsgerichtshof auch noch erkennen ließ, daß die Sache für ihn entscheidungsreif sei und er nicht einmal mehr eine mündliche Verhandlung für erforderlich erachte, erwarten wir das endgültige Urteil Mitte nächsten Jahres“, erklärt Dr. Helmut Graupner, der auch die Beschwerdeführer vor dem Menschenrechtsgerichtshof vertritt, „Damit wird dieses dunkle Kapitel in der Geschichte Österreichs endlich geschlossen werden können“.

In der überkonfessionellen und überparteilichen *Plattform gegen § 209* haben sich über 30 Organisationen zusammengeschlossen, um gegen das in § 209 StGB verankerte diskriminierende zusätzliche Sondermindestalter von 18 Jahren ausschließlich für homosexuelle Beziehungen zwischen Männern (zusätzlich zur allgemeinen, für für Heterosexuelle, Lesben und Schwule gleichermaßen gültigen Mindestaltersgrenze von 14 Jahren) anzukämpfen. Der Plattform gehören neben nahezu allen Vereinigungen der Homosexuellenbewegung auch allgemeine Organisationen an, wie Aids-Hilfen, die Kinder- und Jugendanwaltschaften Tirol und Wien, die Österreichische Hochschülerschaft, die Bewährungshilfe, die Österreichische Gesellschaft für Sexualforschung u.v.a.m.

Rückfragehinweis: Plattform gegen § 209: 01/876 30 61), [office@paragraph209.at](mailto:office@paragraph209.at), [www.paragraph209.at](http://www.paragraph209.at)

04.12.2001